

Die englische Bank.

In England ist die Ausgabe von Noten schon seit mehreren Jahrhunderten über das ganze Land verbreitet und mit dem Leben innig verwebt. Es bedurfte wohl immer einer speciellen Erlaubnifs — *Licence* —, um Noten auszugeben, allein diese wurde fast eben so leicht bewilligt als bei uns die Aufnahme in eine kaufmännische Corporation. Eine solche *Licence* bekamen einzelne Kaufleute sowohl, als Gesellschaften, doch durfte die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaften sechs nicht überschreiten. Es giebt in jeder Stadt Großbritanniens sogenannte *Bankers*, welche das Giro-Geschäft betreiben. Sie nehmen von Jedermann Geld und fällige Effecten zum Einziehen, sie führen mit ihm Rechnung und zahlen seine auf das eingegangene Geld ausgestellten Anweisungen mit ihren Noten, die jedem Vorzeiger jeden Tag auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden. Die Bankers einer und derselben Stadt, ja wohl einer und derselben Provinz, nehmen in der Regel wechselseitig die Noten der Nachbarn als baares Geld in Zahlung an. Dieses Giro- und Noten-Wesen, welches in Deutschland sowohl als in Frankreich neu ist, und fast ausschließlich dem Handel dienet, erstreckt sich in Großbritannien auf alle Stände ohne Ausnahme. Jeder, wess Standes er sei, hat einen Banker an seinem Orte, dem er seine Einnahmen überweist, und dagegen seine Ausgaben auf ihn anweist.

Alle Hausrechnungen werden ein- oder zweimal im Jahre durch eine Anweisung auf den Banker berichtigt. Die Bankers haben daher stets sehr viele Gelder von Privaten in Händen, und mit diesen discountiren sie die Wechsel ihrer Landsleute, denen sie trauen. Dies ist der Mechanismus, welcher die Wunder bewirkt hat, die wir anstaunen: reiche Hülfsmittel zu den vielfachsten und größten Unternehmungen bei stets niedrigem Zinsfuß. In England ist 4 pCt. ein hoher und ungewöhnlicher Zinsfuß. Wie groß die Zahl dieser über Großbritannien verbreiteten Banker sei, können wir nicht angeben, öffentliche Angaben darüber fehlen.

Was wir hier über die Verfassung der englischen Bank liefern, ist:

Erstlich ein Auszug aus dem Statut der jetzt regierenden Königin vom 19. Juli 1844, durch welches die Ausgabe der Noten von England regulirt und in feste Gränzen verwiesen worden ist, welche früher nicht existirten. Dieses Statut hat in England selbst sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Sir Robert Peel ist deshalb von mehreren Seiten gelobt und von andren bitter getadelt worden. Die Sache ist noch zu neu, um ein auf Erfahrung gegründetes Urtheil darüber zu fassen. Man wird sich indessen überzeugen, daß trotz dieser Einschränkungen das Notenwesen in Großbritannien alle Geldverhältnisse in einem Maasse beherrscht, von welchem man in andern Ländern kaum eine Idee hat.

Zweitens Angaben über die Geschäftsführung und die innere Organisation der englischen Bank. Diese sind aus Privatquellen geschöpft. Es war uns nicht möglich, etwas Officielles und öffentlich bekannt Gemachtes darüber zu finden. Die Directoren kennen freilich den Mechanismus, welchen sie leiten und bewachen, aber sie fühlen keinen Beruf und finden keine Veranlassung, etwas darüber zu veröffentlichen. Jeder-

mann in England hat von seiner frühesten Jugend an die Maschine ungestört wirken gesehen, und es fällt Niemanden ein, sich genauer über ihr Inneres zu unterrichten. Man wird sich übrigens aus den Auszügen, welche wir hier liefern, überzeugen, daß die Geldverhältnisse in England wenig hier anwendbares liefern, sie sind zu gigantisch gegen die unsrigen.

Dauer des Privilegiums.

Bis zum 1. Januar 1856. Von da an kann die Auflösung beschlossen werden, und zwölf Monate nach diesem, der Bank angekündigten Beschlufs hört das Privilegium auf.

Capital der Bank.

Es besteht in 14 Millionen Pfd. St. englischer Stocks, welche die Theilnehmer niedergelegt haben. Es werden dafür keine Actien ausgegeben, sondern die Einschüsse werden den Theilnehmern in den Büchern der Bank gutgeschrieben und können in runden Summen, durch 500 theilbar, übertragen werden.

Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind.

1. Das Wechsel-Disconto-Geschäft. Es werden nur Wechsel discountirt, die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben.
2. Das Beleihen englischer Staatspapiere. Auch Waaren können beliehen werden, doch kommt dies höchst selten vor.
3. Der Handel mit Gold und Silber in Barren und in Münzen.
4. Die Besorgung der Finanzgeschäfte des Staates. Die Bank zahlt die Renten der öffentlichen Schuld und macht Zahlungen für die Regierung in den Provinzen. Die Bank bekommt den Betrag ihrer Zahlungen aus bestimmten Einnahmen des Staats, und in sofern diese nicht hinreichen, werden ihr Schatzkammerscheine nach Uebereinkunft gegeben.

Für die Besorgung dieser Geschäfte genießt die Bank eine Provision, nach Grundsätzen, die in dem Statut Wilhelms IV. angegeben sind.

Wir kommen auf diese Provision zurück in dem Artikel, der von der Retribution handelt, welche die Bank dem Staate zu zahlen hat.

5. Das gewöhnliche Giro-Geschäft.

6. Die Ausgabe von Noten nicht unter 5 Pfd. St. und nicht über 1000 Pfd. St. gros. Nähere Bestimmungen darüber füllen fast allein jenes 12 Folio-Seiten starke Statut vom Juli 1844 aus; und um eine kurze Uebersicht derselben zu liefern, ist es nöthig, zuvor die durch jenes Statut ebenfalls festgestellten Verhältnisse der Privatbanken oder Bankers darzustellen.

Die Regierung wird forthin an Privaten keine neue Erlaubniss zur Ausgabe von Noten ertheilen. Jeder, der bis jetzt vermöge einer *Licence* Noten ausgegeben hat, muß sich binnen 4 Wochen nach Emanirung des Statuts einer strengen Untersuchung seiner Bücher, Seitens des Stempelamtes, unterwerfen, um zu ermitteln, wie viel Noten er 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich jeden Tag in Umlauf gesetzt hat. So viel und nicht mehr darf er künftig ausgeben. Die Berichte des Stempelamtes über diesen ermittelten Betrag werden in den Zeitungen abgedruckt. Jeder Banker, der fortan mehr Noten ausgiebt als ihm auf jene Weise gestattet ist, verfällt in eine Strafe, die der Quantität der zu viel ausgegebenen Noten gleich ist. Ferner muß jeder Banker von October 1844 an wöchentlich dem Stempelamt Anzeige machen über die in der abgelaufenen Woche ausgegebenen Noten, und dann alle 4 Wochen einen Durchschnitt der von ihm ausgegebenen Noten auf einen Tag berechnet. Den Beamten des Stempelamtes stehet es frei, sich aus den Büchern und Rechnungen des Banker von der Richtigkeit jener Angaben zu überzeugen,

und diese vierwöchentlichen Berichte werden veröffentlicht. Unterlassung dieser Anzeige, Seitens des Banker, oder Unrichtigkeiten darin, ziehen eine Strafe von 50 Pfd. Sterl. nach sich.

Alle ausgegebene *Licences* an Privat-Bankers oder Banken zur Ausgabe von Noten erlöschen am 1. August 1856.

Es stehet jedem Privatbanker frei, sich mit der Bank von England zu einigen, um, gegen eine gewisse Vergütung, dem Rechte Noten auszugeben zu entsagen und sich zu seinem Geschäft der Noten der englischen Bank zu bedienen. In der That haben mehr als 40 Bankers und Bankgesellschaften sich bald nach Emanirung des Statutes mit der englischen Bank geeinigt, und haben aufgehört Noten zu geben. Ihre Namen sind dem Statut vom 19. Juli 1844 beigefügt.

Dies von der Ausgabe der Noten durch Privatbanken oder Bankers.

In der Verwaltung der Bank von England wird ein eigenes Ausgabe-Departement (Issue-Departement) gebildet, welchem allein das Recht zusteht Noten zu creiren, auszugeben, und die Sicherheit dagegen in Empfang zu nehmen. Diesem Departement wird der Fond der Bank (14 Mill. Pfd. St. in Stocks) übergeben, und dasselbe giebt der Bank eine gleiche Summe Noten. Gegen Gold und Silber, welches die Bank oder Private dem gedachten Departement einliefern, giebt dasselbe Noten. Die Bank kann einen Theil jener 14 Mill. Pfd. St. Stocks zurücknehmen, wenn sie dem Departement einen gleichen Betrag in Noten zurückliefert, sie kann dann später wieder auf die Summe von 14 Mill. Pfd. St. in Stocks zurückgehen und Noten dafür nehmen. Mehr als jene 14 Mill. Pfd. St. nimmt das Departement aber nicht an, um Noten dafür zu geben.

Wenn jedoch irgend ein Banker oder eine Bank, welche

die Erlaubniß hat Noten auszugeben, diesem Rechte entsagt, so kann die Bank für $\frac{2}{3}$ des Betrages der Noten, welche auf diese Weise eingehen, dem Ausgabe-Departement Stocks übergeben und Noten dafür nehmen. Das Ausgabe-Departement zeigt wöchentlich und öffentlich an, wie viel Sicherheit in Stocks es besitzt, wie viel an Gold und Silber, und wie viel Noten es ausgegeben hat.

Alle andern Geschäfte sind der Bank untersagt.

Besondere Rechte der Bank und was sie dafür dem Staate bezahlt.

Es sind ihr im Statut von Wilhelm IV. juristische Vorrechte eingeräumt, welche in dem Statut vom 19. Juli 1844 bestätigt sind.

Sie genießt ferner Stempelfreiheit für ihre Noten.

Dafür ist sie schuldig, dem Staate als ein Aversional-Quantum die Summe von 180,000 Pfd. St. (1,200,000 Rthlr.) jährlich zu zahlen.

Diese Summe wächst, wenn die englische Bank sich mit Privatbanken oder Bankers einigt, so daß diese dem Rechte entsagen eigene Noten auszugeben, und die englische Bank nach den vorhergegangenen Bestimmungen mehr Stocks als die ursprünglichen 14 Mill. Pfd. St. bei dem Ausgabe-Departement hinlegt und dafür Noten empfängt. Dieser Zuwachs zu den 180,000 Pfd. St. wird bestimmt nach dem Nutzen, welchen jene Vermehrung der Noten der Bank bringt, unter Abrechnung der Vergütung, welche die englische Bank denjenigen bezahlt, die aufhören Noten auszugeben. Diese Vergütung darf jedoch 1 pCt. jährlich nicht übersteigen von den Noten der englischen Bank, welche jene Bankers statt ihrer

eigenen ausgeben, es kann diese Vergütung nicht länger als bis zum Jahre 1856 gegeben werden *).

Die Verwaltung und der Geschäftsbetrieb der Bank.

In jedem Jahre findet eine Generalversammlung der Interessenten der Bank statt, in welcher Jeder, der mit wenigstens 500 Pfd. St. nach den Büchern der Bank bei derselben interessirt ist, eine Stimme hat. Ein größerer Antheil giebt kein Recht auf mehr Stimmen.

Die Generalversammlung wählt einen Gouverneur, einen Untergouverneur und 24 Directoren. Der erste muß mit 4000 Pfd. St., der zweite mit 3000 Pfd. St., und jeder Director mit 2000 Pfd. St. bei der Bank interessirt seyn, sie müssen geborne oder naturalisirte Engländer seyn. Viermal jährlich und öfter, wenn es nöthig befunden wird, finden Versammlungen von den Directoren (deren wenigstens 13 anwesend seyn müssen) und einem Gouverneur statt. Diese vertheilen die Geschäfte unter sich und bilden zu diesem Behuf verschiedene Comité's. Zu dem Comité für die gerichtlichen Verhandlungen der Bank wird der Bank-Solicitor (Rechts-Anwalt) zugezogen.

Das Comité für den Disconto besteht aus 3 Directoren, welche dergestalt abwechseln, dafs jeder Director 4 mal jährlich an die Reihe kommt.

Das Schatz-Comité bestimmt den Zinsfuß, zu welchem discountirt wird, nachdem es sich darüber mit dem Gouverneur und den andern Directoren berathen hat.

*) Nach glaubwürdigen Berichten übersteigt die Provision, welche die Bank vom Staate genießt (man sehe den Artikel: Geschäfte der Bank), die Vergütung, welche sie auf die hier angegebene Weise dem Staate zu zahlen hat, und sie bekommt bei dieser Abrechnung jährlich eine große Summe vom Staate heraus.

Besondere Bestimmungen.

Das Ausgabe-Departement muß darüber wachen, daß das Silber, gegen welches es Noten ausgiebt, nicht mehr als höchstens ein Viertel des Goldes beträgt, welches zu gleichem Behuf eingeliefert worden ist.

Eine weise Bestimmung, da Gold die legale Valuta in England ist. In Preußen ist Silber die legale Valuta, und es müßte eine dem entsprechende ähnliche Bestimmung für die Landesbank getroffen werden wegen des Goldes, welches in ihren Cassen liegt.

M 50
fl. 10
— 50

In demselben Verlage sind erschienen:

Bericht über die im höchsten Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Preussen und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg bewirkte Untersuchung einiger Theile des Mosquitolandes, erstattet von der dazu ernannten Commission. Mit 2 Karten und 3 Abbildungen. gr. 8. geh. . . . 1½ Thlr.

Hausmann, Dr., Ueber die Ausführung des Preussischen Eisenbahn-Systems. gr. 8. geh. ¾ Thlr.

Theorie, die, des Dr. List, vom Fabrikstaate und ihre geschichtlichen und statistischen Stützen. gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Ueber den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein. Von einem Mecklenburger. gr. 8. geh. ¼ Thlr.



1450
 flicken 10
 -50

In demselben
Bericht über die in
 zen Carl von Preu
 Schönburg-Wald
 des Mosquitoland
 Mit 2 Karten un
Saufemann, Dr.,
 Systems. gr.8.
Theorie, die, des Dr.
 statistischen Stüße
Ueber den Beitritt W
 Mecklenburger. g

Prin-
 von
 heile
 sion.
 Thlr.
 bahn-
 Thlr.
 und
 Thlr.
 einem
 Thlr.

